

Antrag des Regierungsrates vom 7. November 2018

5502

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Verpflichtungskredits
für den Innovationspark Zürich**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. November 2018,

beschliesst:

I. Für die Umsetzung des kantonalen Gestaltungsplans Innovationspark Zürich, die Übernahme der Baurechte vom Bund sowie für die Unterstützung der Stiftung Innovationspark Zürich (IPZ) wird eine neue Ausgabe von insgesamt Fr. 217 600 000 bewilligt. Davon gehen Fr. 12 100 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, Fr. 203 100 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, und Fr. 2 400 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Der Kanton Zürich trägt mit seiner Wirtschaftskraft wesentlich zum Wohlstand in der Schweiz bei. Er ist heute gut aufgestellt. Die Bildungs- und Forschungsinstitutionen (Universität Zürich, ETH Zürich, Fachhochschulen, IBM Research Center usw.) haben einen hervorragenden Ruf und viele Unternehmen von Weltrang haben ihren Standort im Kanton. Es ist aber auch unverkennbar, dass der internationale Standortwettbewerb härter geworden ist. Die internationalen Konkurrenzstandorte haben sich bezüglich Standortqualitäten angenähert. Es ist deshalb wichtig, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden. Auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf bietet sich eine Möglichkeit. Das in seiner Ausdehnung einmalige Gelände hat das Potenzial, dem Wirtschaftsraum mit der Erstellung einer Infrastruktur zur Beschleunigung der Innovationskraft einen wichtigen Impuls für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in der Zukunft zu sichern. Der Regierungsrat hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf den Innovationspark Zürich (IPZ) zu erstellen (vgl. auch Legislaturziel 8.2).

Der Innovationspark trägt zu einer vielseitigen, wettbewerbsfähigen, sozialen und freiheitlichen Wirtschaft im Sinne von Art. 107 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) bei. Der IPZ setzt neue Anreize im Wettbewerb am Wirtschaftsstandort Zürich und bietet erstklassige und breit gefächerte Rahmenbedingungen für eine optimale Entfaltung von Wirtschaft und Forschung. Damit werden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen. Davon hängen auch in Zukunft Wohlstand und Lebensqualität im Kanton und in der Schweiz ab.

2. Switzerland Innovation

Der Innovationspark Zürich ist Teil des Schweizerischen Innovationsparks (Switzerland Innovation). Dieser soll im Sinne der Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik die etablierte Förderlandschaft in der Schweiz ergänzen. Er soll die öffentliche und private Forschung noch besser vernetzen, neue Quellen für Forschungsgelder erschliessen und damit den wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft stärker in den Vordergrund rücken.

Die Grundlagen für den nationalen Innovationspark finden sich im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1). Gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. b FIFG ist für die Errichtung des Innovationsparks eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Institution mit einer national breit abgestützten Trägerschaft unter Beteiligung mehrerer Kantone sowie der Privatwirtschaft verantwortlich. Die Errichtung des Innovationsparks erfolgt verteilt auf mehrere Standorte (Art. 33 Abs. 3 FIFG). Die eidgenössischen Räte bewilligten mit einfachem Bundesbeschluss die Unterstützung des Bundes für einen schweizerischen Innovationspark (Art. 32 Abs. 2 FIFG).

Der Bundesrat hat die Stiftung Switzerland Innovation mit öffentlich-rechtlichem Vertrag als nationale Trägerorganisation des Innovationsparks bezeichnet (Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Stiftung Switzerland Innovation über den Innovationspark; von der Stiftung Switzerland Innovation am 5. Dezember 2016 und vom Bundesrat am 21. Dezember 2016 genehmigt). Das Netzwerk des nationalen Innovationsparks besteht aus fünf Standorten: Park Zürich, Park Basel Area, Park Innovaare in Villigen AG, Park Biel/Bienne sowie Park Network West EPFL in Lausanne (gemeinsames Projekt der Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis). Betrieb und Unterhalt jedes Standorts des nationalen Innovationsparks sind von den Standortträgern sicherzustellen und zu finanzieren.

3. Stiftung Innovationspark Zürich

Mit Beschluss vom 9. September 2015 stimmte der Regierungsrat der Gründung der Stiftung Innovationspark Zürich (Stiftung IPZ) zu (RRB Nr. 863/2015). Gründungstifter sind neben dem Kanton Zürich die Zürcher Kantonalbank (ZKB) und die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH). Die Stiftung IPZ soll die Umsetzung des Generationenprojekts Innovationspark Zürich vorantreiben. Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 bewilligte der Regierungsrat Betriebsbeiträge an die Stiftung IPZ für die Jahre 2016 bis 2018 (RRB Nr. 34/2016).

Die Stiftung IPZ als selbstständige und handlungsfähige Trägerschaft ist Ansprechpartnerin für Nutzer und den Kanton. Sie sorgt für eine dauerhafte Zwecksicherung des Landes und eine Refinanzierung der kantonalen Vorleistungen. Die Stiftung IPZ sorgt für eine nachhaltige Entwicklung und eine steigende Attraktivität des Innovationsstandorts Zürich. Sie treibt die Entwicklung des IPZ rasch voran. Sie stellt den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel und eine sachgerechte Risikoverteilung zwischen Akteuren und Trägerschaft sicher und gewährleistet die Sicherstellung von Controlling und Finanzaufsicht. Der Kanton hat konkrete Erwartungen und Ziele für die Ent-

wicklung des IPZ. Dafür wird er eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung IPZ abschliessen (vgl. Ziff. 7).

Nach dem Geschäftsmodell der Stiftung IPZ werden die Innovationsleistungen durch die Nutzer aus Wirtschaft und Wissenschaft erbracht. Der Kanton ist für die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen zuständig (Richtplan und kantonaler Gestaltungsplan) und ist Baurechtsnehmer gegenüber dem Bund sowie Unterbaurechtsgeber. Die Stiftung IPZ sorgt für die Entwicklung und die Bewirtschaftung des Areals und erbringt Dienstleistungen zugunsten der Nutzer. Sie sorgt für ein Ökosystem, das Innovationen durch die Nutzer begünstigt und beschleunigt. Sie ist einzige Ansprechpartnerin für externe Partner. Besonderes Augenmerk gilt der Qualitätssicherung. Anerkannt ist der Innovationspark bzw. dessen Trägerschaft, wenn der Park bei innovativen Akteuren (Unternehmen und Forschungsinstitutionen) als guter Ansiedlungsort gilt. Der Innovationspark ist ein langfristiges Projekt, das voraussichtlich mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.

4. Innovationspark Zürich

4.1 Planerische Grundlagen des Innovationsparks

Der IPZ soll auf Teilen des Geländes des Flugplatzes Dübendorf erstellt werden. Planerische Grundlage bilden die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Vorlage 5105a) und der kantonale Gestaltungsplan Innovationspark Zürich.

Die Richtplanvorlage wurde vom Kantonsrat am 29. Juni 2015 festgesetzt und am 31. August 2016 vom Bundesrat genehmigt. Gleichentags wurden der Sachplan Militär (SPM) und der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) festgesetzt. Der Bundesrat will Teile des Flugplatzes Dübendorf mit einer verkürzten Piste in Zukunft als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis nutzen. Am 10. August 2015 hat der Bund mit der Flugplatz Dübendorf AG eine Rahmenvereinbarung für die Planungs- und Bewilligungsphase abgeschlossen. Das künftige Flugfeld mit Bundesbasis soll vor allem Geschäftsflügen, Werkflügen sowie Sport- und Freizeitflügen offenstehen. Weiterhin auf dem Flugfeld stationiert bleiben die Armee, die Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega) und der Helikopter der Kantonspolizei. Die für die Umwandlung des Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld notwendigen Verfahren dauern voraussichtlich mehrere Jahre bis zum Vorliegen einer zivilen Betriebsbewilligung. Gemäss Fahrplan des Bundes soll das SIL-Objektblatt in der ersten Jahreshälfte 2019 dem Bundesrat zur Verabschiedung unterbreitet werden.

Der kantonale Gestaltungsplan (kGP) wurde von der Baudirektion am 9. August 2017 festgesetzt (Publikation am 18. August 2017). Er legt die zulässigen Bauten und Anlagen, deren Nutzung und dem innovativen Standort angemessene Nachhaltigkeitsstandards sowie die öffentlichen Räume fest. Er sichert die öffentliche Nutzung und naturnahe Gestaltung der freien Flächen und sorgt für die verkehrliche Erschliessung. Zulässig sind Nutzungen, die unmittelbar dem Ziel dienen, Akteure aus Forschung, Entwicklung und der Produkt- sowie Dienstleistungserzeugung miteinander zu vernetzen und neues Wissen in Wertschöpfungsprozesse zu überführen. Dazu gehören grundsätzlich auch Nutzungen für Freizeit und Erholung sowie Wohnnutzungen, soweit diese für im Innovationspark tätige Akteure erforderlich sind. Zur Aufwertung der freien Flächen, zur Verbesserung der Zugänglichkeit und zur Adressbildung des Flugplatzareals Dübendorf wird ein «Park» konzipiert, der zunächst die gesamten freien Flächen des Gebietsplanungssperimeters umfasst. Er gliedert sich in einen Teil mit temporärem Charakter und einen Teil, der dauerhaft zu erhalten ist. Der Teil mit temporärem Charakter weicht schrittweise der Entwicklung des Innovationsparks. Die Sichtachse vom Eingangsgebäude des Flugplatzareals Dübendorf Richtung Säntis ist dauerhaft freizuhalten («Säntisblick»).

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Dübendorf wurde im Bereich der Bestandsbauten entlang der Wangenstrasse revidiert («Flugplatz Nord: Teilrevision Nutzungsplanung Dübendorf»).

Die Entwicklung des IPZ ist von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig. Im Norden des Flugplatzareals ist ein Bezug der Bundesbasis frühestens zwischen 2022 und 2024 möglich. Die Anlagen und Gebäude im Perimeter des IPZ werden daher etappenweise freigegeben. Die Luftwaffe bleibt für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs und den Unterhalt der Pisten bis zur Übergabe an einen zukünftigen Betreiber des Flugplatzes zuständig.

4.2 Abgabe des Landes im Baurecht

Der Bund wird die Fläche für den IPZ im Baurecht an den Kanton abgeben. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton und dem Bund sind in drei Vertragsdokumenten geregelt:

- a) Rahmenvereinbarung Bund – Kanton betreffend die Transformation des Flugplatzareals in Dübendorf, Absichten der Parteien im gesamten Areal des Flugplatzes Dübendorf (Mil Flpl DUB), Definition der allgemeinen Spielregeln sowie Vorgehen für Aktivierung weiterer Etappen des Innovationsparks usw.;

- b) Rahmenvertrag armasuisse Immobilien – Kanton betreffend Perimeter kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark vom 9. August 2017, Definition der Rahmenbedingungen für die Landabgabe, Bestimmung des Landwerts usw.; Beilage des Rahmenvertrags ist ein Musterbaurechtsvertrag armasuisse Immobilien – Kanton betreffend die einzelnen Baubereiche im Perimeter;
- c) Baurechtsverträge armasuisse Immobilien – Kanton gemäss Musterbaurechtsvertrag für die einzelnen Baubereiche im Perimeter kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark vom 9. August 2017.

Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung und des Rahmenvertrags ist im letzten Quartal 2018 vorgesehen. Die Baurechtsverträge für die einzelnen Baufelder werden anschliessend auf der Grundlage des Musterbaurechtsvertrags nach Bedarf abgeschlossen.

4.3 Innovationspark als Teil der Standortentwicklung

Der Innovationspark ist für den Kanton Zürich ein Projekt der Standortentwicklung, für dessen Start er sich mit personellen und finanziellen Mitteln einsetzt. Der IPZ soll die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraums Zürich stärken und damit Arbeitsplätze erhalten und schaffen. Dabei kann auf der bestehenden Clusterstrategie der Standortförderung aufgebaut werden. Der Kanton hat konkrete Erwartungen und Ziele für die Entwicklung des Innovationsparks: Der IPZ soll bestehenden und neuen Unternehmen den Zugang zu akademischem Wissen, Forschung und neusten Erkenntnissen in der Forschung ermöglichen. Die ganze Wertschöpfungskette soll im IPZ eine Möglichkeit der Ansiedlung erhalten. Der IPZ soll die Vernetzung im Kanton, in der Region und mit anderen Standorten ausbauen und vertiefen sowie das Zusammenwirken von Akteuren aus Forschung, Entwicklung, Produktion und öffentlichen Institutionen fördern. Er soll die Wertschöpfungskette in Forschung und Entwicklung vom Inkubator bzw. Start-up bis zum Markt im Innovationspark zusammenführen. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Digitalisierung tragen ebenfalls zu einer Förderung des IPZ bei und stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Zürich. Die angesiedelten Unternehmen ermöglichen attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze, neue Patente und Kompetenzen.

5. Aufbau des Innovationsparks

5.1 Umsetzung des kantonalen Gestaltungsplans

Das Konzept für die Erschliessung des IPZ wird im kGP festgelegt (vgl. Ziff. 4.1). Aufgrund der besonderen Eigentumsverhältnisse wird der Bau der Erschliessungsanlagen mittels Erschliessungsvertrag zwischen dem Kanton, der Stiftung IPZ, den beteiligten Gemeinden sowie den beteiligten Werken geregelt.

Die verschiedenen gestalteten und für unterschiedliche Bedürfnisse konzipierten öffentlichen Frei- und Erschliessungsflächen bestimmen massgeblich die Qualität des Innovationsparks. Der freie Zugang zu zentralen Aufenthalts-, Begegnungs-, Rückzugs- und Repräsentationsräumen schafft Qualitäten für die vor Ort Beschäftigten sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner Dübendorfs, Wangen-Brüttisellens und der gesamten Region. Der Kern- und der Säntispark bilden zentrale Elemente des Freiraumkonzepts. Das Land verbleibt mit Ausnahme der Flächen für die Strassen (Parkway, Innovation-Mall und Stichstrassen) und den Chrebsschüsselipark im Eigentum des Bundes und wird dem Kanton im Baurecht abgegeben. Das gilt auch für den Kern- und den Säntispark. Die fehlende Ausscheidung von Eigentumsparzellen für die Parkanlagen hat zur Folge, dass diese – anders als ursprünglich angedacht – nicht an die Gemeinden abgegeben werden können. Deshalb wird der Kanton den Kern- und den Säntispark erstellen sowie unterhalten, wobei nur die Grundausrüstung (Rz. 33 Erschliessungsvertrag) zu gewährleisten ist. Allfällige Kosten für Ausstattungen und Ausrüstungen, die über Randziffer 33 hinausgehen, sind von den Gemeinden allein zu tragen (Rz. 34 Erschliessungsvertrag).

Für die Erstellung der Staatsstrasse (Parkway) übernimmt der Kanton vom Bund das notwendige Land im Eigentum. Die Erstellung der Staatsstrasse ist durch den Kanton zu finanzieren.

Die neben dem Parkway zusätzlich notwendige Erschliessung (Stichstrassen und Innovation-Mall) wird vom Kanton vorfinanziert. Die entsprechenden Kosten werden anschliessend über einen Zuschlag auf dem Unterbaurechtszins an den Kanton zurückerstattet. Diese mittel- bis längerfristigen Rückflüsse sind heute kaum planbar, da sie von der konkreten Entwicklung des IPZ abhängen. Sie werden in den nachfolgenden Darstellungen deshalb nicht abgebildet.

Die Kostenschätzungen für den Parkway, die Innovation-Mall und die Stichstrassen sind aufgrund des frühen Projektstands mit Unsicherheiten behaftet. Deshalb sind für diese Anlagen Reserven von 25% vorzusehen. Für den Kern- und den Säntispark ist ein Kostendach vorzusehen.

5.2 Unterstützung der Stiftung IPZ

5.2.1 Vorgehen der Stiftung IPZ

Der Kanton hatte von Beginn weg die Erwartung, dass der Innovationspark eigenwirtschaftlich betrieben werden kann. Die Arbeiten der Stiftung IPZ waren stets auf dieses Ziel ausgerichtet. Im März 2017 zeigte eine Zwischenbeurteilung, dass das Ziel der Eigenwirtschaftlichkeit zwar langfristig erreicht werden kann, dass dies aber voraussichtlich nur möglich sein wird, wenn sich der Kanton zu Beginn auch bei der Entwicklung engagiert.

Für die Stiftung IPZ ergaben sich zwei Vorgehensoptionen: Entwicklung des Parks durch die Stiftung selbst oder Suche nach einem Partner für die Arealentwicklung, der gewisse Risiken übernimmt. Die erste Option wurde ausgeschlossen, weil sie bedingt hätte, dass der Kanton sich hier stark hätte einbringen müssen (finanzielle Beteiligung mit voller Haftung). Der Stiftungsrat entschied deshalb, einen geeigneten Arealentwicklungspartner zu suchen, der zusammen mit der Stiftung eine Arealentwicklungsgesellschaft (AEG) gründet. Deshalb wurde im November 2017 eine öffentliche Ausschreibung in einem zweistufigen, selektiven Verfahren nach öffentlichem Beschaffungsrecht gestartet. Grundlage bildete im Wesentlichen folgende Zielstruktur:

- Der Kanton unterstützt die Entwicklung des IPZ und stellt die ihm vom Bund übertragenen Baurechte zur Verfügung.
- Die Stiftung IPZ wird bei Bedarf beim Kanton finanzielle Unterstützung beantragen.
- Die Stiftung IPZ übernimmt die Gesamtverantwortung für Entwicklung, Vermarktung und Betrieb des Areals.
- Der Kanton schliesst mit der Stiftung IPZ eine Leistungsvereinbarung ab.
- Die Stiftung IPZ lagert die Arealentwicklung sowie den Arealbetrieb/Facilitymanagement an eine Arealentwicklungsgesellschaft (AEG) aus und wählt dafür einen Partner (Arealentwickler). In der AEG hat der private Partner die Hauptverantwortung. Die Stiftung IPZ hat das Recht, sich bis zu 20% am Aktienkapital der AEG zu beteiligen. Der Partner und die Stiftung IPZ schliessen in diesem Fall einen Aktionärsbindungsvertrag ab.
- Die AEG hat das Recht und die Pflicht, die erste Etappe des IPZ (36 Hektaren) zu entwickeln und teilweise zu realisieren. Spätestens ab dem fünften Baufeld ist die Realisierung von Bauten und Anlagen diskriminierungsfrei auszuschreiben, sodass sich für die Bauausführung auch Drittunternehmer bewerben können. Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit sind dabei einzuhalten.

- Im Gegenzug übernimmt die AEG das Entwicklungsrisiko, insbesondere auch für die Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Finanzierungsbeschlusses des Kantonsrates.

Das Ausschreibungsverfahren wurde Anfang Oktober 2018 mit der Vergabe abgeschlossen. Der Vertrag mit dem Arealentwickler soll Ende 2018 abgeschlossen werden.

Das gewählte Vorgehen ermöglicht der Stiftung IPZ, ihre Mittel auf die Entwicklung des Kerngeschäfts, nämlich die nutzerorientierte inhaltliche Entwicklung des Parks, auszurichten. Durch die Auslagerung der mit der baulichen Arealentwicklung verbundenen Risiken wird die Abhängigkeit von öffentlichen Geldern verringert. Durch die Befristung des Partnerschaftsvertrags mit dem Arealentwickler auf 20 Jahre und die Verpflichtung des Arealentwicklungspartners, die Bauprojekte ab dem fünften Baufeld frei zu vergeben, wird die Verpflichtung gegenüber dem Partner begrenzt und die Bautätigkeit auf dem Innovationspark für den Markt geöffnet.

5.2.2 Businessplan der Stiftung IPZ

In der Startphase 2016–2018 wurde die Stiftung IPZ durch Betriebsbeiträge des Kantons Zürich, der ETH, der ZKB, der Universität Zürich, der Stadt Zürich und der Stadt Dübendorf unterstützt. Gestützt auf den von der Stiftung erstellten Businessplan soll der laufende Betrieb der Stiftung IPZ von 2019 bis 2021 nochmals in gleicher Höhe durch Betriebsbeiträge finanziert werden. Danach muss der Betrieb der Stiftung IPZ vollständig durch Beiträge der Nutzer des IPZ oder andere Mittel finanziert werden.

Gemäss aktueller Businessplanung der Stiftung IPZ ist für die Jahre 2019 bis 2021 mit Aufwendungen von 2,3 Mio. bis 2,5 Mio. Franken jährlich zu rechnen. Dies insbesondere für den Ausbau der Aktivitäten und Serviceleistungen für die Nutzer sowie für die Vermarktung und die Koordination mit der Arealentwicklungsgesellschaft. Diese Aufwendungen werden primär durch Beiträge der Gründungstifter (1,45 Mio. bis 1,70 Mio. Franken), ergänzt durch Sponsoring- und Gönnerbeiträge sowie erste Erträge aus Events und Servicedienstleistungen, getragen. Der Anteil des Kantons beträgt 2,4 Mio. Franken (3 Jahre à Fr. 800 000).

Ab 2022 fallen die Beiträge der Gründungstifter weg. An ihre Stelle sollen primär Erträge aus einer Service Fee auf den durch die Arealentwicklungsgesellschaft vermieteten Flächen treten. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Stiftung IPZ pro m² Hauptnutzfläche jährlich rund Fr. 20 für Servicedienstleistungen verrechnen kann. Die vorgesehene Eigenwirtschaftlichkeit der Stiftung IPZ hängt deshalb stark von der erfolgreichen und zeitnahen Entwicklung der ersten drei bis vier Bau-

felder ab. Die gegenwärtige Planung geht von einer Inbetriebnahme der ersten beiden Baufelder im Jahr 2023 aus, weitere ein bis zwei Baufelder können voraussichtlich wenige Jahre später in Betrieb genommen werden. Entsprechend hat die Stiftung IPZ nach dem Wegfall der Beiträge der Gründungstifter mit einigen herausfordernden Jahren zu rechnen. Ergänzend zu den Erträgen aus der Service Fee sollen höhere Sponsoring- und Gönnerbeiträge aus dem privatwirtschaftlichen Umfeld erschlossen und höhere Erträge aus Veranstaltungen erwirtschaftet werden.

Die Businessplanung zeigt zudem, dass die Handlungsfähigkeit der Stiftung IPZ verbessert werden muss. Die Stiftung IPZ braucht für ihre Entwicklung eine Kapitalausstattung, die es ihr ermöglicht, die vorgesehene Arealentwicklungsgesellschaft mitzugründen sowie Tochtergesellschaften zu gründen (z.B. Betriebsgesellschaft, Betriebsinfrastrukturgesellschaft). Zudem ist absehbar, dass sie für eine allfällige Inanspruchnahme von Bürgschaften des Bundes Mindestanteile an Eigenkapital oder Sicherheiten einbringen muss. Das für die Handlungsfähigkeit benötigte Kapital kann die Stiftung IPZ nicht oder nur begrenzt auf dem Kapitalmarkt beschaffen. Der Kanton soll die Stiftung IPZ deshalb mit einem Paket von rückzahlbaren Darlehen im Umfang von höchstens 20 Mio. Franken unterstützen. Das Paket ist so auszugestalten, dass der Kanton der Stiftung IPZ Darlehen mit Rangrücktritt gewähren kann, sollte eine eigenkapitalähnliche Finanzierung notwendig sein. Die Stiftung IPZ hat diese Darlehen und Sicherheiten beim Kanton zu beantragen und bei erster Gelegenheit – auch im eigenen Interesse (Verringerung der Zinslast) – zurückzuführen. Das Darlehenspaket von 20 Mio. Franken hat somit den Charakter einer Kreditlinie.

Die bereits bestehenden Bauten auf dem Areal des IPZ müssen gemäss Vereinbarung mit dem Bund vom Kanton übernommen werden und sollen direkt an die Stiftung IPZ gehen, was zweckmässig ist. Das gewählte Vorgehen bringt insbesondere den Vorteil, dass die Bestandsbauten rasch umgenutzt und gegebenenfalls erweitert werden können. Damit kann die Stiftung IPZ auch Einnahmen erwirtschaften. Da die Stiftung IPZ indessen nicht über die nötigen Mittel verfügt, sind ihr diese vorzufinanzieren.

Die Entwicklung des IPZ ist mit einigen Unwägbarkeiten belastet. Zeitliche Verzögerungen durch Rechtsmittelverfahren können nicht ausgeschlossen werden. Die Folge wäre, dass die Stiftung IPZ erst später zu Einnahmen aus Servicedienstleistungen gelangt. Der mittel- bis langfristige Erfolg des IPZ wird damit aber nicht infrage gestellt. Im Kreditantrag ist deshalb eine strategische Reserve vorgesehen, mit der solche vorübergehenden Finanzengpässe gegen Bedarfsnachweis überbrückt werden können.

Keine Position ist für die Arealentwicklung im engeren Sinne notwendig. Die Pflicht und das Recht zur Arealentwicklung werden gemäss vorgenommener Ausschreibung einem Arealentwicklungspartner übertragen. Dieser trägt die entsprechenden Risiken, insbesondere auch bis zum rechtskräftigen Finanzierungsbeschluss des Kantonsrates.

5.3 Baurechte des Bundes

Der Kanton übernimmt das Land, das nicht in sein Eigentum übergeht, vom Bund als selbstständige und dauernde Baurechte mit einer Laufzeit von 99 Jahren. Die Baurechte werden vom Kanton anschliessend im Unterbaurecht abgegeben. Der Kanton kann das Baurecht parzellenweise dem Entwicklungsfortschritt des IPZ entsprechend übernehmen.

Da die Baurechte gestaffelt bezogen werden können, verlangt der Bund für die nicht beanspruchten Landteile eine Reservationsgebühr. Diese ist ab Freigabe des Geländes durch den Bund und damit nach heutiger Planung etwa ab 2024 geschuldet. Die Fläche, für die eine Reservationsgebühr bezahlt werden muss, nimmt mit zunehmender Beanspruchung der Baufelder durch den IPZ ab.

6. Verpflichtungskredit

6.1 Vorbemerkungen

Hinter dem nachstehend dargelegten Finanzierungskonzept steht die Grundidee, dass der Innovationspark mittelfristig eigenwirtschaftlich sein wird. Die À-fonds-perdu-Beiträge sind daher auf ein Minimum beschränkt. Der überwiegende Teil der Unterstützungsleistungen wird in Form von Darlehen oder Vorfinanzierungen geleistet, d. h., es wird von der Stiftung bzw. den Nutzern eine Rückzahlung erwartet. Deshalb werden die Forderungen grundsätzlich als werthaltig eingestuft. Allerdings kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass gewisse Risiken in diesen Darlehen stecken. Sie werden in Ziff. 6.7 offengelegt.

6.2 Übersicht

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben für die Entwicklung der ersten Etappe des Innovationsparks (36 Hektaren) gemäss neuester Zusammenstellung:

	Finanzbedarf (neue Ausgaben in Mio. Franken)
Erstellung Staatsstrasse einschliesslich Landerwerb (Parkway)	12,1
Erstellung Kern- und Säntispark	15,6
Vorfinanzierung der Erschliessung	44,0
Reserve Umsetzung kGP	14,0
Total Mittelbedarf Umsetzung des kantonalen Gestaltungsplans (vgl. Ziff. 6.3)	85,7
Subvention an den Betrieb der Stiftung IPZ 2019–2021	2,4
Darlehen des Kantons für Kauf Bestandsbauten	15,0
Darlehen des Kantons für Eigenmittel/Sicherheiten für Handlungsfähigkeit der Stiftung	20,0
Reserve für die Aufgaben der Stiftung IPZ	10,0
Total Unterstützung der Stiftung IPZ (vgl. Ziff. 6.4)	47,4
Verpflichtung aus Baurecht des Bundes	84,0
Reservationsgebühr des Bundes	0,5
Total Kosten aus den Baurechten des Bundes (vgl. Ziff. 6.5)	84,5
Total Ausgaben	217,6

6.3 Finanzierung der Umsetzung des kantonalen Gestaltungsplans

Für die Erstellung der Staatsstrasse (Parkway) sowie des Kern- und des Säntisparks und für die Vorfinanzierung der Erschliessung sind Ausgaben von 85,7 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung vorgesehen.

Die Gesamtkosten einschliesslich Landerwerb von 12,1 Mio. Franken für die Erstellung des Parkways werden gemäss § 28 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) mit Mitteln des Strassenfonds gedeckt. Die Kosten für den Parkway wurden auf der Grundlage des Projektstands 2016 berechnet. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass das Projekt durch eine andere Verkehrsführung verbessert werden kann. Die entsprechenden Planungen sind aber noch in Arbeit. Es ist deshalb möglich, dass der Kredit für den Parkway später

noch angepasst werden muss. Aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit wird der Kredit auf dem aktuell bekannten Kostenstand dennoch schon heute beantragt.

Für die Erstellung des Kern- und des Sântisparks ist ein Betrag im Sinne eines Kostendachs von 15,6 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, vorgesehen.

Die Erschliessung mit Stichstrassen und Innovation-Mall wird durch den Kanton vorfinanziert und durch die Unterbaurechtsnehmer anschliessend während 40 Jahren über einen Zuschlag auf dem Unterbaurechtszins zurückbezahlt. Die Kapitalfolgekosten der Erschliessung (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen) sind im Zuschlag ebenfalls enthalten und somit durch die Unterbaurechtsnehmer vollumfänglich refinanziert.

Da die Kostenschätzungen für die Erstellung des Parkways (12,1 Mio. Franken) sowie für die Vorfinanzierung der Stichstrassen und der Innovation-Mall (44 Mio. Franken) auf groben Annahmen beruhen, werden als Reserve 14 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, vorgesehen.

Als Folge der Investitionsausgaben für die Umsetzung des kGP wird mit Folgekosten von rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr gerechnet (Details siehe unter Ziff. 6.6). 0,9 Mio. Franken gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die Folgekosten für die Staatsstrasse von 0,6 Mio. Franken pro Jahr gehen gemäss § 28 StrG zulasten des Strassenfonds.

6.4 Finanzierung der Unterstützung für die Stiftung IPZ

Die Stiftung IPZ soll durch befristete und begrenzte Betriebsbeiträge eine Aufstarthilfe erhalten, daneben soll die ausgewiesene Finanzierungslücke zur Eigenwirtschaftlichkeit durch rückzahlbare und verzinsliche Darlehen gedeckt werden (Ziff. 5.2.2). Die Betriebsbeiträge stellen Subventionen gemäss § 3 Abs.1 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) dar. Sie dienen der Unterstützung und Erhaltung von Leistungen im öffentlichen Interesse. Der IPZ schafft neue Arbeits- und Ausbildungsplätze und stärkt die Positionierung des Wirtschaftsstandorts Zürich im Bereich von Wirtschaft und Forschung.

Die Subvention an den Betrieb für die Jahre 2019 bis 2022 von 2,4 Mio. Franken (Betriebsbeiträge; 3 Jahre à Fr. 800 000) wird zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, ausgerichtet.

Für den Kauf der Hallen 1 bis 5 sowie für weitere Kleinbauten wie Küchen- und Feuerwehrgebäude (Bestandsbauten) wird der Stiftung IPZ ein nach den Richtlinien des Kantons verzinsliches Darlehen gewährt. Die Bestandsbauten können an den Arealentwickler vermietet oder weiterverkauft werden. Das Darlehen ist im Falle einer Vermietung langfristig und im Falle eines Verkaufs relativ rasch an den Kanton zurückzuführen. Die Wertebussen durch den Denkmalschutz sind im Kaufpreis eingerechnet.

Für die Unterstützung der Stiftung IPZ wird ein Darlehen von 20 Mio. Franken mit Rangrücktritt vorgesehen, das ebenfalls nach den Richtlinien des Kantons zu verzinsen ist. Mit dem Rangrücktritt wird der Stiftung IPZ ermöglicht, einen Teil ihrer Fremdfinanzierung mit Eigenkapitalcharakter auszugestalten. Dieses Darlehen wird je nach Bedarf abgerufen. Mit den Darlehen gibt der Kanton seiner Erwartung Ausdruck, dass sein finanzielles Engagement vorübergehender Natur ist und Rückzahlungen zu leisten sind. Die Werthaltigkeit dieser Darlehen ist jährlich zu überprüfen; gegebenenfalls sind Wertberichtigungen vorzunehmen. Die Amortisation wird erst mittel- und längerfristig erfolgen, da der Stiftung IPZ erst ab einem grösseren Bauvolumen die erforderlichen Erträge (Service Fees) zufließen werden. Auch der Zufluss von Drittmitteln wird erst dann eintreten, wenn die Attraktivität des Parks sowie der Dienstleistungen durch entsprechende Angebote offenkundig ist.

Für die Aufgaben der Stiftung IPZ werden ausserdem Reserven von 10 Mio. Franken eingerechnet.

Die Darlehen für die Bestandsbauten und die Unterstützung der Stiftung IPZ von 45 Mio. Franken gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit.

6.5 Finanzierung der Baurechte des Bundes

Wie bereits erwähnt, wird das Land in Dübendorf dem Kanton grundsätzlich im Baurecht abgegeben. Der Kanton kann das Land im Unterbaurecht weitergeben. Die maximale Verpflichtung gegenüber dem Bund (höchstens geschuldeter Baurechtszins während 99 Jahren) ist gemäss dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) im Sinne einer Ausgabe gemäss § 39 Abs. 1 lit. a zu bewilligen. Die Verpflichtung und zu bewilligende Ausgabe belaufen sich gemäss der aktuellen Bewertung auf 84 Mio. Franken für das gesamte Bauland. Die Baurechte werden Zug um Zug (Kanton an Unterbaurechtsnehmer und Bund an Kanton) abgegeben und zu diesem Zeitpunkt bilanziert.

Beim gegenüber dem Bund geschuldeten Baurechtszins wird davon ausgegangen, dass dieser mindestens in gleichem Umfang dem Unterbaurechtsnehmer weiterbelastet wird. Dies erscheint zum heutigen Zeitpunkt realistisch, da die einzelnen Baufelder – wie erwähnt – dem Entwicklungsfortschritt des IPZ entsprechend bezogen werden können. Sollte allerdings ein Unterbaurechtsnehmer zahlungsunfähig werden, müsste der Kanton den gegenüber dem Bund geschuldeten Baurechtszins weiterhin bezahlen. In diesem aus heutiger Sicht unwahrscheinlichen Fall würden Kosten ohne entsprechende Einnahmen anfallen. Die Abschreibungen des Baurechts (Aktiven) werden durch die Auflösung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund (Passiven) kompensiert. Die Transaktion ist für den Kanton damit weitgehend saldoneutral. Da die Voraussetzungen einer Saldobetrachtung gemäss § 38 Abs. 3 CRG nicht gegeben sind, wird in den Verpflichtungskredit der volle Ausgabenbetrag eingestellt. Ausserdem bedarf der Verpflichtungskredit gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. a KV der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (vgl. auch § 33 Abs. 2 Finanzcontrollingverordnung [FCV, LS 611.2]).

Die Kosten aus den Baurechten des Bundes von 84 Mio. Franken gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Die Reservationsgebühr für die nicht beanspruchten Landteile (vgl. Ziff. 5.3) beträgt Fr. 0.18 pro m². Sie beträgt Fr. 52 514 pro Jahr, solange keine Baufelder abgerufen sind, und nimmt mit zunehmender Beanspruchung der Baufelder durch den IPZ ab. Wird die Gebühr über 15 Jahre gemittelt, ergibt sich unter Hinzurechnung einer Reserve ein Gesamtbetrag von 0,5 Mio. Franken. Dieser Pauschalbetrag geht zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit.

6.6 Belastung des Kantonshaushalts

Der im Verpflichtungskredit ausgewiesene Wert enthält Bruttowerte nach § 45 Abs. 1 CRG. Die realistische Belastung ist tiefer (Nettowerte), da den Ausgaben Gegenwerte oder Forderungen gegenüberstehen. Die Folgekosten werden gemäss § 33 Abs. 1 lit. e FCV in untenstehender Darstellung mit berücksichtigt (Beträge in Franken):

	Verpflichtungs- kredit (Kreditantrag)	Abschreibungs- bung	Kalk. Zin- sen (1,5%)	Unterhalts- kosten	Total Folge- kosten
	jährliche Folgekosten				
Erstellung Kern- und Säntispark	15 600 000	390 000	117 000	397 316	904 316
Erstellung Staatsstrasse einschliesslich Landkauf Parkway	12 100 000	302 500	90 000	245 000	637 500
Vorfinanzierung der Erschliessung	44 000 000				
Reserve Umsetzung KGP	14 000 000				
Total Umsetzung des kantonalen Gestaltungsplans	85 700 000				
Subvention an den Betrieb der Stiftung IPZ 2019–2021	2 400 000				
Darlehen des Kantons für Kauf Bestandsbauten	15 000 000				
Darlehen des Kantons für Eigenmittel/Sicherheiten für Handlungsfähigkeit der Stiftung	20 000 000				
Reserve für die Aufgaben der Stiftung IPZ	10 000 000				
Total Unterstützung der Stiftung IPZ	47 400 000				
Verpflichtung aus Baurecht des Bundes	84 000 000				
Reservationsgebühr des Bundes	500 000				
Total Kosten aus den Baurechten des Bundes	84 500 000				
Total Ausgaben	217 600 000	692 500	207 000	642 316	1 541 816

6.7 Finanzielle Risiken

Aufgrund der Vorarbeiten und des Businessplans der Stiftung wird davon ausgegangen, dass der Innovationspark mittel- bis langfristig eigenwirtschaftlich betrieben werden kann. Dennoch können aufgrund der Natur des Projekts und der langen Dauer der Umsetzung gewisse Risiken nicht ausgeschlossen werden, die zu einer stärkeren Belastung der Erfolgsrechnung führen würden. Die Risiken werden jedoch durch verschiedene Massnahmen begrenzt. So wird der IPZ nicht auf Vorrat, sondern entsprechend dem konkreten Bedarf entwickelt. Es werden grundsätzlich weder Erschliessungsanlagen noch Unterbaurechte in grösserem Umfang auf Vorrat beansprucht. Die Erschliessungsanlagen sind sodann werthaltig und können auch für andere Zwecke verwendet werden. Dasselbe gilt für die Darlehen für die Bestandsbauten.

Risiken ergeben sich bei der Umsetzung des Gestaltungsplans, bei der Stiftung und bei den Baurechten. Bei der Umsetzung des Gestaltungsplans ist denkbar, dass die Reserven ganz oder teilweise aufgebraucht werden. Der Aufstart ist für das Gelingen des Projekts wichtig, aber auch mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet. Ergeben sich beim Aufstart Verzögerungen, ist denkbar, dass ein Teil des Darlehens zur Unterstützung der Stiftung nicht zurückfliesst, weil die Stiftung IPZ nicht rechtzeitig Einnahmen erwirtschaften kann. Bei den Baurechten sind Ausfälle denkbar, wenn ein Unterbaurechtsnehmer nicht mehr zahlungsfähig ist. Schliesslich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Refinanzierung der vorfinanzierten Erschliessungsanlagen nicht vollständig erfolgt. Die verschiedenen Risiken können einzeln oder zusammen sowie in verschiedenen Ausprägungen auftreten. Daher ist eine Quantifizierung kaum möglich.

Entwickelt sich der Innovationspark optimal, werden die Vorfinanzierungen, die Darlehen und die Baurechte vollumfänglich refinanziert. In einem mittleren Szenario ist mit einer teilweisen Abschreibung des Darlehens für die Unterstützung der Stiftung von 15 Mio. Franken (50%) und einer Beanspruchung von 7 Mio. Franken (50%) der Reserven für die Umsetzung des Gestaltungsplans zu rechnen. Im schlimmsten Fall kann die Stiftung IPZ sämtliche Darlehen einschliesslich strategischer Reserven von insgesamt 30 Mio. Franken nicht zurückzahlen.

Die dargestellten Risiken haben keine Auswirkungen auf den Verpflichtungskredit, sondern auf das Ausmass der Abschreibungen in der Erfolgsrechnung. Sie sind zudem in zweierlei Hinsicht zu relativieren: Erstens ist von einem positiven Projektverlauf des IPZ auszugehen und die Eintretenswahrscheinlichkeit der erheblichen Risiken ist als minimal einzustufen. Zweitens ist das dargestellte Risiko im Verhältnis zur Grösse und Dauer dieses auf lange Zeit ausgerichteten Projekts zu sehen. Dennoch wäre selbst das Worst-Case-Szenario mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit abgedeckt. Das Risiko liegt nicht auf der für den Verpflichtungskredit relevanten Ausgabenseite, sondern auf der Seite der Einbringbarkeit der kantonalen Forderungen.

6.8 Deckung durch Budget und Finanzplanung

Für die Jahre 2019–2021 sind im KEF 2019–2022 Subventionen an den Betrieb für die Stiftung IPZ von je Fr. 800 000 eingestellt. Weitere Positionen sind für diese Zeitperiode nicht eingestellt, weil die Ausgaben und insbesondere die Art und Höhe nicht voraussehbar waren (zum Zeitpunkt der KEF-Planung 2019–2022 im März 2018).

Die zu erwartenden Geldflüsse pro Jahr sind heute ausgesprochen schwierig abzuschätzen. Vieles hängt von der Dynamik der Entwicklung des Innovationsparks ab. Treibend wird hier die Nachfrage nach Flächen sein. Während die Kosten für die erste bauliche Etappe mit Baupflicht noch absehbar sind, ist die Zeitachse für den Abruf weiterer Parzellen sowie die Auslösung der grossen Erschliessungskosten (ab 50 000 m² Erstellung Parkway) noch nicht abschätzbar. Die Planung geht davon aus, dass diese weitere Phase frühestens ab 2023 spruchreif sein wird. Die im Jahr 2020 eingesetzten Beiträge werden deshalb, die entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrates vorausgesetzt, im KEF 2020–2023 eingestellt. Nicht benötigte Positionen werden mittels Kreditübertragung auf das Folgejahr übertragen (§ 25 CRG). Gestützt auf § 20 FCV ist eine Kreditübertragung höchstens im Umfang der Differenz zwischen Budgetkredit und Rechnung der Leistungsgruppe zulässig. Die Direktionen und die Staatskanzlei unterbreiten der Finanzdirektion Begehren und Übertragung nicht beanspruchter Mittel auf die neue Rechnung. Die Finanzdirektion stellt gestützt auf § 21 Abs.1 FCV dem Regierungsrat im Rahmen des Rechnungsabschlusses Antrag.

Die Belastung von Erfolgs- und Investitionsrechnung kann auf dem heutigen Kenntnisstand wie folgt geplant werden (vgl. Detailberechnungen, ER=Erfolgsrechnung, IR=Investitionsrechnung, Beträge in Mio. Franken):

	2019	2020	2021	2022	2023	Bemerkungen
Zulasten Tiefbauamt, Leistungsgruppe Nr. 8400						
Tiefbauamt					12.1	Bau Staatsstrasse einschliesslich Landerwerb
Zulasten Amt für Wirtschaft und Arbeit, Leistungsgruppe Nr. 5300						
ER	0,8	1,2	1,2	0,4	0,7	
IR	0	46,7	0	0	24,8	Darlehenstranchen IPZ, Vorfinanzierungen Bestandsbauten und Erschliessung, Verpflichtungen erste Baurechte Nicht beanspruchte Kreditpositionen können gemäss § 25 CRG auf die Folgeperiode übertragen werden.

7. Leistungsvereinbarung, Controlling und Berichterstattung

Der Regierungsrat wird mit der Stiftung IPZ eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Darin werden die Ziele und Erwartungen des Kantons, die Leistungen und Pflichten der Stiftung IPZ sowie die Eckwerte der Controllingprozesse festgeschrieben. Die Leistungsvereinbarung wird jährlich mit ergänzenden Jahresvereinbarungen nachgeführt. Die Leistungserbringung durch die Stiftung IPZ im Bereich der finanzierten und im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben wird der

Aufsicht durch den Kanton unterstehen. Ein Aufsichts- und Controllingkonzept wird zu diesem Zweck die Aufgaben und Rollen der Aufsichtsorgane (z.B. Stiftungsrat IPZ) festlegen und diese aufeinander abstimmen. Sowohl die Leistungsvereinbarung wie auch das Aufsichts- und Controllingkonzept werden bis Ende 2018 bereinigt vorliegen.

Die Höhe der Ausgaben und die lange Projektdauer stellen erhöhte Anforderungen an die laufende Berichterstattung. Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat im Rahmen des Geschäftsberichts jährlich über das Erreichen der Ziele und Vorgaben, die finanzielle Lage, die Risiken sowie deren zukünftigen Entwicklungen. Diese Information wird insbesondere die Entwicklung des Innovationsparks sowie den Stand der kantonalen Investitionsausgaben im Projekt umfassen.

8. Umsetzung

Der Regierungsrat wird nach der Rechtskraft dieses Finanzierungsbeschlusses auf der Grundlage der dannzumal abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine Finanzierungsvereinbarung und eine Vereinbarung Unterbaurechte abschliessen, mit Einschluss der entsprechenden Aufsichts- und Controllingregelungen. Der Abruf der finanziellen Mittel erfolgt anschliessend auf Antrag des Stiftungsrates IPZ durch die Volkswirtschaftsdirektion, nach Genehmigung durch einen Ausschuss des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird die Erteilung der Unterbaurechte an die Volkswirtschaftsdirektion delegieren. Der Kantonsrat wird über die Verwendung des Verpflichtungskredits im Rahmen der Jahresberichterstattung orientiert.

9. Rechtsgrundlagen

Der Kantonsrat hat den Innovationspark im Richtplan verankert. Weitere ausdrückliche Rechtsgrundlagen für Ausgaben zugunsten des IPZ bestehen keine. Eine Rechtsgrundlage kann gemäss § 35 Abs. 2 CRG jedoch auch in einem referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss oder einem Entscheid der Stimmberechtigten bestehen. Weil die Ausgaben zugunsten des IPZ finanzrechtlich neue Ausgaben sind und 6 Mio. Franken übersteigen, untersteht der Kantonsratsbeschluss gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 KV dem fakultativen Referendum und erfüllt damit die Anforderung an eine klare Rechtsgrundlage. Zudem bedarf der Beschluss der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a KV).

Zur Finanzierung des Mittelbedarfs für den Innovationspark ist ein gesamthafter Verpflichtungskredit zu bewilligen. Beim Vorhaben des Innovationsparks Zürich handelt es sich um ein gesamthaft zu betrachtendes Vorhaben. Die einzelnen Ausgabenpositionen stehen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig. Deshalb ist für die Förderung des Innovationsparks ein einziger Verpflichtungskredit zu bewilligen (§ 40 CRG). Gegen diesen kann das Referendum ergriffen werden.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli